

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/26b08055-775c-3aa9-875a-146c48ef6096>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 108 OWiG - Rechtsbehelf und Vollstreckung

(1) ¹Im Verfahren der Verwaltungsbehörde ist gegen den

1. selbstständigen
Kostenbescheid,
2. Kostenfestsetzungsbescheid ([§ 106](#))
und
3. Ansatz der Gebühren und
Auslagen

der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach [§ 62](#) zulässig. ²In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen; gegen die Entscheidung des Gerichts ist in den Fällen der Nummer 2 sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt.

(2) Für die Vollstreckung der Kosten des Bußgeldverfahrens gelten die [§§ 89](#) und [90 Abs. 1](#) entsprechend.

